Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

snw werbung · Sven Norman Wedemann · Stand: September 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen snw werbung, Sven Norman Wedemann, Leverkusenstraße 3, 22761 Hamburg, und ihren Kunden über Leistungen der Werbetechnik, Beschriftung, Folierung, Digitaldruck, Gestaltung, Datenerstellung sowie Montage und Demontage. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.

2. Leistungen

Zum Leistungsumfang gehören insbesondere Fahrzeugbeschriftungen und Fahrzeugfolierungen, Sonnenschutz-, Sichtschutz-, Dekor-, Sicherheits- und sonstige Folierungen an Glasflächen und Gebäuden, Montage- und Demontagearbeiten, Digitaldruck sowie die Herstellung von Druckerzeugnissen. Hierzu zählen insbesondere Geschäftspapier, Briefbogen, Visitenkarten, Flyer, Aufkleber, Schilder und sonstige Werbemittel. Ebenfalls umfasst sind – soweit beauftragt – Datenerstellung, Layout, Grafikleistungen, Logos und die Aufbereitung von Druckdaten.

3. Angebote und Vertragsschluss

Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung, Annahme des Angebots oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande. Nachträgliche Änderungen des Auftrags können zu zusätzlichen Kosten und einer angemessenen Anpassung der Ausführungsfrist führen. Bei individuell gefertigten Produkten kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

4. Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Anfahrten, Verpackung, Versand und Transport sind eigenständige Leistungen und nicht Bestandteil des Grundpreises, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Parkgebühren werden als durchlaufende Kosten in tatsächlich angefallener Höhe 1:1 weiterberechnet. Gleiches gilt für sonstige im Einzelfall ausdrücklich vereinbarte, unmittelbar auftragsbezogene Fremdkosten. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

5. Gestaltung, Datenerstellung und Druckdaten

Der Kunde ist für die Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte verantwortlich. Gestaltungs-, Layout- und Datenerstellungsleistungen werden nur geschuldet, wenn sie beauftragt wurden. Vor der Produktion wird dem Kunden ein Korrekturabzug zur Freigabe bereitgestellt. Die Freigabe kann insbesondere per E-Mail oder in Textform erfolgen. Nach erteilter Freigabe haftet snw werbung nicht für Fehler, die im freigegebenen Stand enthalten waren und nicht auf einer von snw werbung zu vertretenden Abweichung bei der Produktion beruhen.

Soweit SNW Werbung im Einzelfall eigenständige kreative Gestaltungs-, Grafik- oder Designleistungen erbringt, kann hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften eine Künstlersozialabgabe anfallen. Eine etwaige gesetzliche Abgabepflicht des Auftraggebers richtet sich ausschließlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Leistungen, die ausdrücklich gemäß einer vom Kunden bereitgestellten, fertigen Datenvorlage ausgeführt werden, ist eine eigenständige kreative Gestaltungsleistung nicht Bestandteil des Auftrags.

6. Urheber-, Marken- und Nutzungsrechte

Der Kunde versichert, dass er über die erforderlichen Rechte zur Nutzung sämtlicher bereitgestellter Texte, Bilder, Logos, Marken, Grafiken, Schriften und sonstiger Inhalte verfügt. Dies gilt ausdrücklich auch für verwendete Schriftarten und deren erforderliche Nutzungs- und Lizenzrechte. Der Kunde stellt snw werbung von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit

diese auf einer fehlenden Berechtigung des Kunden beruhen. Von snw werbung erstellte Entwürfe, Layouts und Grafiken bleiben grundsätzlich deren geistiges Eigentum, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7. Druckerzeugnisse und produktionstechnische Abweichungen

Bei Druck- und Folienprodukten sind technisch bedingte, geringfügige Abweichungen hinsichtlich Farbe, Material, Maß, Schnitt, Position und Oberflächenwirkung zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar und branchenüblich sind. Bei Nachproduktionen können sich aufgrund von Material- und Produktionschargen geringfügige Abweichungen ergeben.

8. Arbeiten an Fahrzeugen, Gebäuden, Glas und Kundeneigentum

Arbeiten werden grundsätzlich auf Grundlage des bei Auftragserteilung vorhandenen Zustands des jeweiligen Untergrunds ausgeführt. Der Kunde hat bekannte Schäden, Reparaturen, Nachlackierungen, Smart-Repair-Arbeiten, Rost, Lackablösungen, vorhandene Beschichtungen, Folien und sonstige Besonderheiten vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Der Zustand kann zu Dokumentationszwecken fotografisch festgehalten werden. Eine Garantie für die Eignung eines vorhandenen Untergrunds wird nicht übernommen, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Die gesetzlichen Mängelrechte für von snw werbung zu vertretende Mängel bleiben unberührt.

9. Fahrzeugfolierungen und Fahrzeugbeschriftungen

Bei Fahrzeugen hängen Haftung, Optik und Haltbarkeit der Folierung wesentlich vom Zustand, Alter und Aufbau des Untergrunds ab. Nachlackierungen, Smart Repair, Rost, Steinschläge, Lackablösungen, matte oder besonders empfindliche Lackierungen sowie unzureichend vorbereitete Oberflächen können die Haftung und das Erscheinungsbild beeinflussen. Beim Entfernen einer Folie kann es – insbesondere bei älteren, nachlackierten, reparierten oder vorgeschädigten Lackflächen – zu Lackablösungen kommen, wenn die Ursache im Untergrund oder dessen Vorzustand liegt.
Nach längerer Verweildauer einer Folie kann nach deren Entfernung ein sogenanntes „Geisterbild“ oder eine „Geisterschrift“ sichtbar werden. Der von der Folie bedeckte Lack ist während dieser Zeit vor Witterung und UV-Strahlung geschützt, während die umliegenden, nicht folierten Flächen diesen Einflüssen ausgesetzt sind. Dadurch können sich Unterschiede in Farbe, Glanzgrad und Alterungszustand ergeben. Eine solche Erscheinung stellt keinen von snw werbung verursachten Mangel dar.
Kunststoffteile weisen je nach Material unterschiedliche Oberflächeneigenschaften auf und können eine besondere Vorbereitung erfordern. Nicht jeder Kunststoff ist für eine dauerhafte Folierung geeignet. Bei Sicken, Vertiefungen und komplexen Karosserieformen kann die Folie je nach Lackart, Lackzustand, Tiefe und Form der Vertiefung sowie Beschaffenheit des Fahrzeugteils teilweise zurückweichen oder sich aus Vertiefungen lösen. Dies stellt bei fachgerechter Verarbeitung und material- bzw. konstruktionsbedingter Ursache keinen Mangel dar. Technisch erforderliche Schnitte, Teilungen oder Überlappungen können bei komplexen Formen erforderlich sein.
Embleme, Zierleisten, Clips und sonstige Anbauteile können bei der Demontage oder Montage brechen oder beschädigt werden, wenn sie altersbedingt spröde, vorgeschädigt oder konstruktionsbedingt empfindlich sind. Eine vollständige rückstandsfreie Entfernung wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Schäden durch ungeeignete Reinigungsmittel, aggressive Chemikalien, mechanische Einwirkungen, unsachgemäße Hochdruckreinigung, Waschanlagen oder sonstige nicht bestimmungsgemäße Behandlung sind keine von snw werbung zu vertretenden Mängel.

10. Folierungen an Gebäuden und Glasflächen

Das Ergebnis von Glas- und Gebäudefolierungen hängt unter anderem von Glasart, Verglasungsaufbau, Fensterkonstruktion, Einbausituation, Sonneneinstrahlung und vorhandenen Beschichtungen ab. Der Kunde hat vorhandene Folien, Beschichtungen, Sonderverglasungen, Vorschäden und sonstige Besonderheiten mitzuteilen.
Während der Trocknungs- und Aushärtungsphase können vorübergehend Feuchtigkeit, leichte Bläschen, Schlieren oder andere optische Erscheinungen sichtbar sein, die sich im weiteren Verlauf reduzieren können. Geringfügige, material- oder konstruktionsbedingte optische

Erscheinungen stellen keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte Funktion und die fachgerechte Verarbeitung nicht beeinträchtigt sind.
Glas kann aufgrund seiner Beschaffenheit, vorhandener Vorschäden, Spannungen, Temperaturunterschieden oder anderer baulicher bzw. materialbedingter Einflüsse beschädigt werden. Eine Haftung von snw werbung besteht hierfür nur, soweit die Beschädigung von snw werbung schuldhaft verursacht wurde.
Eine bestimmte Reduzierung von Raumtemperatur, Blendung, UV-Strahlung oder Energieverbrauch wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
Herstellerangaben zur technischen Lebensdauer, UV-Beständigkeit, Farb- oder Materialbeständigkeit stellen keine Garantie oder Beschaffenheitsgarantie von snw werbung dar, sofern eine solche nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

11. Montagearbeiten und Arbeitshöhen

Folierungs- und Montagearbeiten werden grundsätzlich bis zu einer maximalen Arbeitshöhe von 3,20 m (Bockleiterhöhe) ausgeführt. Für Arbeiten in größerer Höhe sind geeignete Hilfsmittel, insbesondere Gerüste, Hubarbeitsbühnen oder sonstige Zugangstechnik, erforderlich. Diese werden entweder vom Kunden auf eigene Kosten und in geeigneter, sicherer Form bereitgestellt oder von snw werbung separat angeboten und nach Beauftragung zusätzlich berechnet. Soweit externe Geräte oder Leistungen hierfür beauftragt werden, können diese als auftragsbezogene Fremdkosten weiterberechnet werden.
Zusätzlicher Aufwand aufgrund vor Ort nicht mitgeteilter oder nicht erkennbarer besonderer Bedingungen wird nach vorheriger Abstimmung gesondert berechnet.

12. Liefer- und Ausführungszeiten

Verbindliche Liefer- oder Ausführungstermine gelten nur, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, nicht rechtzeitiger Materiallieferungen, Lieferengpässen, fehlender Mitwirkung des Kunden, verspäteter Freigaben oder nachträglicher Änderungen verlängern die Ausführungsfrist angemessen.

13. Abnahme und Freigabe

Soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, kann snw werbung diese nach Fertigstellung verlangen. Der Kunde hat die Leistung zeitnah zu prüfen und erkennbare Mängel möglichst unverzüglich mitzuteilen. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt. Eine ausdrückliche Freigabe oder Abnahme bestätigt den vereinbarten Ausführungsstand und die erkennbaren Eigenschaften der Leistung.

14. Mängelhaftung und Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte und gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nachfolgend keine wirksame und gesetzlich zulässige Abweichung vereinbart wird.
Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzlich zwingende längere Verjährungsfristen bleiben unberührt.
Gegenüber Unternehmern wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit gesetzlich zulässig, auf ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme verkürzt. Nach dem Verständnis der Vertragsparteien stellen von snw werbung angebrachte Folien, insbesondere Sonnen-, Sichtschutz-, Sicherheits-, Dekor- und sonstige Folien, soweit gesetzlich zulässig, kein Bauwerk und kein Baustoff im Sinne der Vorschriften über verlängerte Verjährungsfristen dar.
Von einer Verkürzung ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie sonstige Fälle, in denen eine Verkürzung gesetzlich nicht zulässig ist.
Soweit gesetzlich vorgesehen, hat snw werbung zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Übliche, material- oder nutzungsbedingte Veränderungen sowie Verschleiß stellen keinen Mangel dar, sofern sie nicht auf einer mangelhaften Leistung beruhen. Hierzu zählen insbesondere Veränderungen durch UV-Strahlung, Witterung, mechanische Beanspruchung, ungeeignete Reinigungsmittel, Chemikalien, Streusalz, Waschanlagen oder sonstige äußere Einwirkungen.
Angaben von Folien- oder Materialherstellern zur technischen Lebensdauer oder Beständigkeit stellen keine von snw werbung übernommene Garantie oder Beschaffenheitsgarantie dar, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

15. Haftung
snw werbung haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet snw werbung, soweit gesetzlich zulässig, nur für den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

16. Eigentumsvorbehalt
Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben gelieferte Waren und Produkte Eigentum von snw werbung, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.

17. Aufbewahrung und Daten
Eine dauerhafte Aufbewahrung von Ausgangsdaten, offenen Dateien, Entwürfen oder sonstigen Produktionsdaten wird nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Herausgabe von editierbaren Quelldateien erfolgt nur, wenn dies vereinbart wurde.

18. Referenznutzung
snw werbung darf ausgeführte Arbeiten zu Referenz- und Präsentationszwecken fotografieren und unter Beachtung der Rechte des Kunden sowie betroffener Personen veröffentlichen, soweit dem keine berechtigten Interessen entgegenstehen. Der Kunde kann einer Veröffentlichung aus berechtigtem Grund widersprechen.

19. Widerrufsrecht für Verbraucher
Verbrauchern steht bei Verträgen, die unter die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Widerrufsrecht fallen, das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Ein Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht in allen Fällen, sondern nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für individuell nach Kundenspezifikation angefertigte Waren können gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht gelten. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, gelten die gesetzlichen Regelungen über Wertersatz und den möglichen Verlust des Widerrufsrechts. Soweit gesetzlich erforderlich, werden dem Verbraucher eine gesonderte Widerrufsbelehrung und das gesetzlich vorgesehene Muster-Widerrufsformular zur Verfügung gestellt.

20. Mitwirkungspflichten des Kunden
Der Kunde hat alle für die Ausführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Freigaben rechtzeitig bereitzustellen. Bei Fahrzeugen sind persönliche Gegenstände und lose Teile vor Beginn der Arbeiten zu entfernen. Bei Arbeiten an Gebäuden und Glasflächen hat der Kunde den erforderlichen Zugang sowie die erforderlichen örtlichen Voraussetzungen sicherzustellen und auf besondere Gegebenheiten hinzuweisen.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

22. Schlussbestimmungen
Individuelle Vereinbarungen und ausdrücklich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften